

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert am 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 452), sowie der §§ 1, 2, 5, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 30 Tage der Hauptsaison pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige

- a) einen entsprechenden Antrag stellt
- b) Eigentümer/in (Miteigentümer/in oder sonstiger Dauernutzungsberechtigte/r) einer Wohneinheit im Stadtgebiet oder dessen Familienangehöriger, Lebenspartner oder Lebenspartnerin ist.
- c) Für Bootsliègeplatzinhaber/innen wird die Zahl der Aufenthaltstage auf 21 Tage der Hauptsaison pauschaliert (Jahrespauschale).

§ 2

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 18.12.2008

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Siegel)

gez. Florian Kinnert

(Florian Kinnert)
stellvertret. Bürgermeister